

Mittwoch den 7. April 1869.

(132—2)

Concurs-Ausschreibung.

Zur Betheilung aus der Leopold Dittmar Königsberg'schen Stiftung für Militärs israelitischer Confession in Folge hohen Reichs-Kriegsministerial-Rescriptes vom 27. Februar 1868, Abthl. 9, Nr. 1312.

Die Betheilung aus dieser Stiftung besteht entweder in einer lebenslänglichen Zulage von Einhundert Gulden ö. W. oder in einem Pauschalbetrage zu einem Gewerbe oder einer andern Unternehmung.

Es sind hiezu solche Militärs, sowohl Officiere als Leute des Mannschaftsstandes israelitischer Confession, berufen, welche sich brav im Militärdienste verhalten haben, verwundet, arbeitsunfähig geworden sind, und einer Beihilfe zu ihrem bessern Lebensunterhalte bedürfen, ohne Unterschied, ob sie verabschiedet sind oder in ärarischem Versorgungsgenusse stehen.

In dem bis längstens 15. April 1869 bei dem General-Commando in Graz zu überreichenden Gesuche ist anzuführen:

Der Vor- und Zuname des Bewerbers, der Aufenthaltsort, das Alter, der ledige oder verheiratete Stand, ob und wie viele unversorgte eheliche Kinder vorhanden sind, der Truppenkörper, bei welchem er gedient hat, die Dienstzeit, die allfällige besondere Verdienstlichkeit, ob und in welcher Schlacht und in welcher Art er etwa verwundet worden, worauf seine Arbeitsunfähigkeit beruhe, ob und in welchem Betrage er seine Pension, eine Invalidengebühr oder einen sonstigen ärarischen Genuss beziehe, die allfälligen Heirats-Cautions-Interessen, oder ob er ein anderweitiges Einkommen und in welchem Betrage genieße. — Die geltend gemachten Verdienste, die Vermögenslosigkeit, die Art der etwa erlittenen Verwundung und die Arbeitsunfähigkeit sind mittelst der dem Gesuche beizuschließenden betreffenden Documente nachzuweisen, so wie auch die übrigen Angaben nach Thunlichkeit zu documentiren.

(124—3) **Kundmachung.** Nr. 1749.

Mit Beginn des zweiten Semesters des Schuljahres 1869 kommen folgende Studentenstiftungen zur Wiederbesetzung:

1. Bei der von Andreas Chrön errichteten Stiftung der zweite Platz im dormaligen Reinertrage von 73 fl. 46 kr., zu dessen Genusse studirende Söhne armer Bürger aus Laibach, Krainburg und Oberburg, vorzüglich aus der Verwandtschaft des Stiflers, vom Obergymnasium an bis zur Theologie berufen sind.

2. Der dritte Platz der Thomas Chrön'schen Stiftung im derzeitigen reinen Jahresertrage von 40 fl. 80 kr., worauf arme Studirende aus Krain und vorzugsweise aus des Stiflers Verwandtschaft den Anspruch haben. Der Stiffling ist verbunden, sich auf Musik zu verlegen, und der Stiftungs-genuss, welcher erst mit dem Eintritte in das Obergymnasium beginnt, kann nach zurückgelegten Gymnasialstudien nur in der Theologie fortgesetzt werden. Das Präsentationsrecht bei dieser und der vorigen Stiftung steht dem hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate zu.

3. Bei der Franz Demšar'schen Studentenstiftung der erste Platz jährlicher 52 fl. 50 kr. ö. W. Zum Genusse dieser Stiftung, der vom Gymnasium an unbeschränkt ist, sind arme, wohlgefitete und gut studirende Jünglinge aus Krainburg berufen, das Verleihungsrecht steht dem Herrn Stadtpfarrer und Dechant in Krainburg gemeinschaftlich mit den Kirchenvorstehern zu.

4. Die von Kaspar Slavatič errichtete Stiftung im dormaligen Reinertrage von 47 fl. 40 kr. ö. W. Das Präsentationsrecht zu dieser Stiftung für solche Studirende, welche von den Brüdern oder Schwestern des Stiflers abstammen, bestimmten Stiftung steht dem Ältesten der Familie Slavatič zu.

5. Bei der von Matthäus Justin angeordneten Stiftung der erste Platz im jährlichen Netto-betrage von 46 fl. 2 kr. Auf diese Stiftung, welche am Gymnasium und in der Theologie genossen werden kann, haben Studirende aus der Verwandtschaft des Stiflers, sodann solche, welche in der Pfarre Radmannsdorf und endlich die in der Laibacher Diocese überhaupt geboren sind, Anspruch. Das Präsentationsrecht wird vom hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate ausgeübt.

6. Der zweite Platz der Lorenz Lakner'schen Studentenstiftung im derzeitigen Reinertrage von 43 fl. 86 kr., welcher für arme Studirende in Laibach überhaupt bestimmt ist.

7. Der erste Platz der Andreas Puscher'schen Stiftung jährlicher 22 fl. 70 kr. Derselbe ist auf keine Studienabtheilung beschränkt und für fleißige und gut gefittete Studirende aus der Ortschaft Stokendorf, dann aus Nesselthal und im Abgange solcher auch für andere brave Studirende aus dem Decanate Gottschee bestimmt. Das Präsentationsrecht übt der Herr Stadtpfarrer in Gottschee aus.

8. Bei der Christof Plankelj'schen Studentenstiftung der erste Platz jährlicher 27 fl. 94 kr. ö. W., zu dessen Genusse studirende ehrliche Bürger-söhne aus der Stadt Stein und sodann solche aus Laibach berufen sind. Der Stiftungs-genuss dauert durch 5 Jahre der Gymnasialstudien, vom vollendeten 12. bis zum erreichten 18. Lebensjahre.

9. Die von Josef Beharc für Studirende an polytechnischen Lehranstalten errichtete Stiftung jährlicher 99 fl. 32 kr. Zum Genusse derselben sind Kinder aus des Stiflers ehelicher Nachkommenschaft, dann Kinder und Nachkommen seiner Geschwister und seiner übrigen Blutsverwandtschaft berufen. Das Präsentationsrecht übt der Herr Pfarrer in Neumarkt aus.

10. Bei der von Anton Raab errichteten ersten Stiftung der erste Platz jährlicher 100 fl., welcher für gut studirende Bürger-söhne Laibachs von der vierten bis zur Beendigung der sechsten Gymnasial-Classe bestimmt ist.

11. Von demselben Stifter die zweite Stiftung jährlicher 200 fl. 4 kr., welche nur für Studirende aus des Stiflers oder dessen Gemalin Verwandtschaft bestimmt ist und so lange genossen werden kann, bis der Stiffling in Folge seiner Studien in einen geistlichen Orden eintritt oder Weltpriester wird. Das Präsentationsrecht bei beiden letztgedachten Stiftungen steht dem hiesigen Stadtmagistrate zu.

12. Bei der von Lorenz Radi angeordneten Stiftung der zweite Platz jährlicher 79 fl. 16 kr. Zum Genusse desselben sind bloß Studirende aus der Anverwandtschaft des Stiflers berufen, wobei jenen, die von männlicher Seite abstammen, vor denen aus der weiblichen Linie der Vorzug gebührt. Der Stiftungsbezug ist von der Normal-schule angefangen auf keine Studienabtheilung beschränkt und das Präsentationsrecht übt der Herr Pfarrer in Fara bei Kostel aus.

13. Bei der Franz Roic'schen Stiftung der zweite Platz jährlicher 43 fl. 80 kr., auf welche vorzugsweise studirende Verwandte und bei Abgang derselben aus der Pfarre Deutschruth im Görzer Gebiete gebürtige Schüler den Anspruch haben. Die Stiftungsdauer ist unbeschränkt und das Präsentationsrecht wird vom Herrn Pfarrer in Deutschruth ausgeübt.

14. Die Andreas Schurbi'sche Stiftung im dormaligen Reinertrage von 27 fl. 70 kr., welche bloß für Studirende aus den drei hiezu berufenen Familien, deren Repräsentanten und nächste Anverwandte des Stiflers Andreas Schurbi, Mathias Sluga und Markus Ravpetič im bestanden Bezirke Münkendorf sind, bestimmt ist. Die Stiftungsdauer ist unbeschränkt.

15. Der zweite Platz der Andreas Weischel'schen Studentenstiftung jährlicher 60 fl. 22 kr. Auf den Genuss dieser auf die Gymnasial- und

geologischen Studien beschränkten Stiftung haben Studirende aus der Weischel'schen oder Gorjanc'schen Befreundschaft und in Ermanglung solcher aus dem Dorfe Oberseuchting gebürtige Studirende den Anspruch.

16. Ueberdies der erste und zweite Platz der in Folge Stiftbriefes vom 2. Februar l. J., Z. 824, neu errichteten Franz Janeschig'schen Studentenstiftung von je jährlichen 114 fl. 10 kr. Diese Stiftung ist für gut studirende Jünglinge aus der Stadt Tschernembl und aus der Umgebung und in Ermanglung solcher für würdige Studirende aus der Provinz Krain bestimmt, und kann in allen Studienabtheilungen genossen werden.

17. Endlich die laut Testamentes vom 22sten December 1866 und landesfürstlichen Willbriefes vom 28. Februar 1869, Z. 1464, vom gewesenen hiesigen Magistratsrathe Franz Oblak angeordnete Studentenstiftung jährlicher 129 fl. 26 kr. ö. W., welche vorerst für Studirende aus der Verwandtschaft des Stiflers und in deren Ermanglung für einen in Laibach gebürtigen und dahin zuständigen armen Studirenden ohne Unterschied der Religion bestimmt ist.

Studirende, welche sich um die vorstehenden Stipendien bewerben wollen, haben ihre mit dem Laufscheine, dem Dürftigkeits- und Impfungszugnisse, dann mit den Studienzeugnissen von den zwei letzten Schulsemestern, sowie in dem Falle, als sie das Stipendium aus dem Titel der Anverwandtschaft beanspruchen wollten, mit dem legalen Stammbaume belegten Gesuche bis 15. April d. J.

im Wege der vorgesezten Studiendirection hieher zu überreichen.

Laibach, am 13. März 1869.

K. k. Landesregierung für Krain.

(134—1) **Kundmachung.** Nr. 106.

Von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Radmannsdorf als Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Localcommission wird hiemit bekannt gegeben, daß sich alle Diejenigen, welche auf die von der Herrschaft Neumarkt angemeldeten Waldungen der Steuergemeinde St. Katharina und St. Anna ein der Ablösung oder Regulirung von Amts wegen unterliegendes Recht in Anspruch nehmen, ohne daß sie bisher zu einer Verhandlung hierüber vorgeladen worden wären,

bis zum 16. Mai d. J.

unter Beibringung ihrer Beweismittel um so gewisser bei der k. k. Localcommission Radmannsdorf zu melden haben, widrigens sie damit nicht weiter gehört und ihr Nichterscheinen als eine freiwillige Verzichtleistung auf die ihnen allenfalls zustehende Berechtigung angesehen werden würde.

Radmannsdorf, am 2. April 1869.

Der k. k. Bezirkshauptmann:
Wurzbach.

(135—1) **Kundmachung.** Nr. 2586.

Mit Bezug auf den § 7 des Gesetzes vom 9. März 1869 wird kund gemacht, daß das angefertigte Verzeichniß der zum Geschwornenamte berufenen Gemeindeglieder

bis zum 16. April 1869

im magistratischen Amtlocale (Expedite) zu jeder-manns Einsicht aufliege und daß es dem Betreffenden frei stehe, während dieser Frist wegen Uebergehung gesetzlich zulässiger oder wegen Eintragung unzulässiger Personen in die Urliste schriftlich oder zu Protokoll Einspruch zu erheben, oder in gleicher Weise auf Grund des § 5 des bezogenen Gesetzes seine Ablehnungsgründe geltend zu machen, wobei besonders aufmerksam gemacht wird, daß alle, welche das 60ste Lebensjahr bereits überschritten haben, das Amt eines Geschwornen für immer ablehnen können.

Stadtmagistrat Laibach, am 7. April 1869.